

Statuten Startgemeinschaft Berner Oberland

I NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1: Name

Die Startgemeinschaft Berner Oberland (nachfolgend Verein genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Thun. Er wurde am 04.09.2007 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schwimmsports.

Er fördert aktive, motivierte und leistungswillige Sportler:innen Mitgliedervereine aus der Sparte Schwimmen in Form einer Startgemeinschaft.

Er hat zum Ziel ambitionierte Schwimmer:innen umfassend zu unterstützen.

Er setzt sich für die Förderung des Wettkampfschwimmens in der Region Berner Oberland ein. Er koordiniert gemeinsame Trainings, Trainingslager und Wettkämpfe für die Mitgliedervereine.

Art. 3: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist folgenden Verbänden angeschlossen:

- Schweizerischer Schwimmverband (SSCHV)
- Kantonal Bernischer Schwimmverband (KBSV)
- Regionalschwimmverband Zentralschweiz-West (RZW)

Der Verein erklärt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieser Verbände für seine Funktionäre und Mitglieder als verbindlich.

Art 4: Ethische Grundsätze

BEO setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein lebt diese Werte vor, indem er und seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

BEO anerkennt in ihren jeweils aktuellen Versionen:

- a. das Ethik-Statut des Schweizer Sports und die weiteren präzisierenden Dokumente,
- b. den «Code of Ethics» der FINA.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 5: Mitgliedschaft

Es besteht folgende Mitgliederkategorie:

- Schwimmvereine aus der Region Berner Oberland, welche die Sparte Schwimmen des Schwimmsportes betreiben (nachfolgende Mitgliedervereine genannt)

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst die Delegiertenversammlung.

STARTGEMEINSCHAFT BERNER OBERLAND

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich und muss dem Vorstand sechs Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Austritt oder Ausschluss aus dem SSCHV führt automatisch zum Austritt aus dem Verein.

Art. 6: Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedervereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes aus folgenden Gründen:

- a) grobe Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse
- b) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen
- c) andere wichtige Gründe

Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung.

III RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 7: Rechte der Mitglieder

Das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder ist in Artikel 14 geregelt.

Die Mitglieder können der Delegiertenversammlung und dem Vorstand Anträge stellen.

Art. 8: Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Vereinsstatuten einzuhalten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen

IV FINANZEN

Art. 9: Mittel

Mögliche Einnahmequellen des Vereins sind:

- a) Beiträge der Mitgliedervereine
- b) Beiträge der aktiven Sportler:innen
- c) Sponsoringbeiträge
- d) Spenden, Zuwendungen
- e) Subventionen
- f) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen
- g) Dienstleistungen zu Gunsten Dritter

Art. 10: Beiträge

Die Beiträge der Mitgliedervereine werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 11: Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitgliedervereine sowie der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

V ORGANISATION

Art. 12: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 13: Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet innert 90 Tagen statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitgliedervereine verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

In jedem Fall sind die Mitgliedervereine mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Anträge an die Delegiertenversammlung, die ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich einreicht, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Auf nicht traktandierte, sondern später und insbesondere während der Delegiertenversammlung eingereichte Anträge kann nur mit der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder eingetreten werden.

Die Delegiertenversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
- e) Tätigkeitsprogramm im neuen Geschäftsjahr
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- i) Statutenänderungen
- j) Behandlung der Anträge der Organe und Mitglieder
- k) Verschiedenes

Die Delegiertenversammlung kann in begründeten Fällen auch schriftlich oder virtuell durchgeführt werden.

Art. 14: Abstimmung und Wahlen

Stimmberechtigt sind alle Mitgliedervereine und der Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme und jeder Mitgliederverein hat zwei Stimmen. Stellvertretung und schriftliche Stimmabgabe sind nicht zulässig. Das Stimmrecht der Vereine muss das maximale Stimmrecht des Vorstandes übersteigen.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person welche den Vorsitz inne hat. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen, auf Verlangen von einem Fünftel aller anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen.

STARTGEMEINSCHAFT BERNER OBERLAND

Bei einer Auflösung oder Fusion gilt Artikel 18 der Statuten.

Art. 15: Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus maximal sieben Mitgliedern zusammen, die von den Mitgliedervereinen nominiert werden. Jeder Mitgliederverein ist verpflichtet, mindestens einen Vorstandssitz zu besetzen.

Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend einem Mitgliederverein angehören.

Der Vorstand besteht aus dem Posten des Präsidiums sowie weiteren Posten. Die Delegiertenversammlung wählt namentlich eine Person für den Posten des Präsidiums. Für die übrigen Posten wählt die Delegiertenversammlung Personen als Mitglieder des Vorstandes. Aus diesen Mitgliedern konstituiert sich der restliche Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er regelt zudem die rechtsverbindlichen Unterschriften.

Der Vorstand ist berechtigt, Delegierte oder Projektverantwortliche zu ernennen und Kommissionen einzusetzen sowie für die einzelnen Chargen Pflichtenhefte zu erstellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Person welche den Vorsitz inne hat und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Person welche den Vorsitz inne hat den Stichentscheid.

Art. 16: Rechnungsrevision

Zwei Personen haben die Buchführung des Vereins zu prüfen. Sie haben jährlich der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Personen welche die Rechnungsrevision durchführen sind berechtigt, jederzeit eine solche durchzuführen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17: Statutenrevision

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Ein nach der Auflösung des Vereins allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Mitgliedervereine.

Art. 19: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 16.02.2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28.02.2019.

STARTGEMEINSCHAFT BERNER OBERLAND

Rolf Hofer
Präsidium

David Pereira
Mitglied Vorstand